

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2021 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen, in § 3 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.06.2023:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaufschlag besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Kreistages und des Kreisausschusses
 - b) der Ausschüsse und Beiräte, die der Kreistag gebildet hat
 - c) sonstiger Gremien, in die der Kreistag Mitglieder entsandt hat
 - d) der Fraktionen und ggf. Gruppen
 - e) von Lenkungs- und Arbeitsgruppen von Kreistag, Ausschüssen oder der Verwaltung, in die Kreistagsabgeordnete durch Beschluss entsandt wurden
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä., für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung und Informationstermine wird keine Entschädigung gezahlt.
- (5) Ausnahmsweise entschädigungsfähig ist die Teilnahme an den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen, sofern diese im Einzelfall auf Einladung oder Vorschlag des Landrats und mit Genehmigung durch Kreistag oder Kreisausschuss erfolgt.

§ 2

Digitale Kreistagsarbeit

(1) Die Arbeit in den politischen Gremien des Landkreises Diepholz erfolgt ausschließlich digital. Sitzungsunterlagen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten wird für die Kreistagsarbeit ein elektronisches Endgerät zu Beginn der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Über Art und Ausstattung des Gerätes entscheidet der Kreisausschuss. Das Endgerät geht in das Eigentum der Kreistagsabgeordneten über. Der Landkreis Diepholz übernimmt keine Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Geräts sowie für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Wahlperiode.

(3) Kreistagsabgeordnete können auf die Zurverfügungstellung von elektronischen Endgeräten durch den Landkreis Diepholz verzichten, wenn sie stattdessen ihre private Hardware einsetzen wollen.

(4) Bei Ausstattung mit Hardware nach Abs. 2 wird die monatliche Aufwandsentschädigung des jeweiligen Abgeordneten (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) für die Dauer der Wahlperiode um einen Betrag von 8,00 € gekürzt. Bei Nutzung eines privaten Gerätes (Abs.3) erfolgt diese Kürzung nicht.

(5) Beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag erst im Laufe einer Wahlperiode, erfolgt ebenfalls die Ausstattung mit einem elektronischen Endgerät, die monatliche Kürzung der Aufwandsentschädigung (Abs.4) erhöht sich entsprechend der verbleibenden Restzeit der laufenden Wahlperiode (s. Anmerkung ¹). Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Kreistag ausscheidet, ist der sich nach Abs. 4 ergebende Betrag für die verbleibende Zeit der Wahlperiode in einer Summe zu erstatten; alternativ kann das Kreistagsmitglied das Endgerät an den Landkreis zurückgeben.

(6) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Einsatz ihrer privaten Hardware pro Sitzung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt pro Kalenderjahr pro Kreistagsabgeordneten insgesamt 72 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 72 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.

¹ Anm zu § 2 Abs. 5 Satz 2: *Berechnungsformel 480,00 € Anschaffungskosten mobiles Endgerät ./.*
durch Restmonate der Wahlperiode = monatlicher Kürzungsbetrag.¹

(2a) Für die Sitzungen des Personalbeirats wird, wenn diese länger als sechs Stunden dauern, ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt.

(3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 725,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 725,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 580,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 435,00 €

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (72 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt nicht für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die der Kreistag durch Beschluss ein Kreistagsmitglied entsandt hat.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die jährliche Vorlage der Einkommenssteuererklärung sowie die persönliche, schriftliche Erklärung, dass die selbstständige Tätigkeit notwendigerweise während der Dauer der Sitzung wahrgenommen worden wäre, für welche Verdienstaufschlag geltend gemacht wird.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird liegt bei 40,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

Darüber hinaus ist in diesen Fällen auch der Nachteil anerkennungsfähig, der durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, für die Pflege einer Person entsteht. Dies gilt auch, wenn eine Person gepflegt wird, die nicht im eigenen Haushalt wohnt.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

(7) Die stellvertretenden Landräte haben bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich nach den vorstehenden Regelungen.

§ 7

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaufschlag, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19. Dez. 2016 tritt mit Ablauf vom 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Diepholz, 26. Juni 2023

C. Bockhop
-Landrat-